

BEKANNTMACHUNG

Aufgrund des § 31 b Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3246 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1224 ff.), sowie § 13 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes - HWG - vom 6. Mai 2005 (GVBl. I, S. 305 ff.) i.d.F. des Gesetzes zur Anpassung des Hessischen Wassergesetzes an bundesrechtliche Vorgaben zum Hochwasserschutz und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 19. November 2007 (GVBl. I, S. 792 ff.), ist beabsichtigt,

*das Überschwemmungsgebiet der Gewässer Fanggraben / Zehntbach / Landbach,
das sich auf Teile der Gemarkungen Seeheim und Jugenheim (Landkreis Darmstadt-Dieburg) bezieht,*

festzustellen.

Der Entwurf der Rechtsverordnung mit den dazugehörigen Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke sowie die Grenzen des Überschwemmungsgebietes zu ersehen sind, liegen

vom 10. Dezember 2009 bis 10. Februar 2010 einschließlich

während der Dienststunden

bei der Gemeindeverwaltung Seeheim-Jugenheim, Georg-Kaiser-Platz 3,

Flur vor den Zimmern 204 bis 206, 64342 Seeheim-Jugenheim

für jede Person zur Einsicht aus.

Bedenken gegen die Feststellung des Überschwemmungsgebietes sowie Anregungen zu dem Entwurf der Rechtsverordnung können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei meiner Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt -, 64278 Darmstadt) oder mündlich zur Niederschrift (Dienstgebäude Wilhelminenhaus, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus dem Hessischen Wassergesetz in der jeweils geltenden Fassung ergibt, welche Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten verboten sind bzw. einer Befreiung bedürfen.

Darmstadt, 3. November 2009

REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

- Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt -

Im Auftrag

gez. Kraft